

Bericht der Kommission für die 2. Lesung

Gesetzesentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für die 2. Lesung ist am 2. Juli 2012 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Konferenzraum des Grossen Rates für die Prüfung der genannten Gesetzesentwürfe zusammengetreten.

Kommission für die 2. Lesung

Mitglieder	Vertreten von	02.07.2012
RIEDER Beat, CVPO, Präsident		X
CARRON Camille, ADG, Vizepräsident		X
LUISIER Pascal, PDCB, Berichtersteller		X
DELÈZE Julien, ADG		X
FAVRE-TORELLOZ Muriel, PDCB		X
JACQUOD Eric, UDC		X
MARIÉTHOZ Gaby, PDCC	GAILLARD Stéphane, PDCC	X
MARTIN Gilles, PDCC		X
MOTTET Xavier, PLR		X
PRALONG Régine, PLR		X
SCHMID Jean-Marie, CVPO		X
SCHNYDER Philipp, CSPO		X
SCHROETER Marc, PLR		X

DFIG

TORNAY Maurice, Departementsvorsteher;
ALBRECHT Beda, Chef der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV);
FOURNIER Nicolas, Adjunkt des Chefs der KSV;
STALDER Lidija, Juristin bei der KSV;
BERTHOUSOZ Claude, Jurist bei der KSV.

2. Organisation

Kommissionspräsident Beat Rieder eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr und begrüsst die Teilnehmenden.

Er informiert sie darüber, dass für die Sitzung ein Halbtage eingeplant ist und dass die Kantonale Steuerverwaltung das Protokoll führen wird, da alle Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes bereits in anderen Kommissionen eingesetzt sind.

Daraufhin schlägt er **Grossrat Pascal Luisier** als Berichterstatter vor.

Schliesslich übergibt er das Wort für eine allgemeine Präsentation an den Vorsteher des Finanzdepartements Maurice Tornay.

3. Präsentation

Der Vorsteher des Finanzdepartements begrüsst seinerseits die Kommissionsmitglieder.

Er erinnert daran, dass der Kanton Wallis sein Steuergesetz seit dem Jahr 2000 insgesamt neunmal revidiert hat und dass die Frage der Zweckmässigkeit einer erneuten Revision durchaus angebracht sei. Unter Berücksichtigung der Behandlungsfrist der parlamentarischen Vorstösse und der Verpflichtung, unser Steuergesetz an die Bundesgesetzgebung anzupassen, drängt sich eine Revision des Steuergesetzes jedoch auf. Zudem weist der Departementsvorsteher darauf hin, dass der Staatsrat die Steuerbelastung des Mittelstands verringern will.

Er hebt vier wichtige Massnahmen hervor, die anlässlich von früheren Revisionen angenommen worden sind:

- Erhöhung der Kinderabzüge;
- Einführung eines Abzugs für die Betreuung der eigenen Kinder;
- Teilung der Kinderabzüge und Ermässigung für getrennt lebende Eheleute bei gemeinsamem Sorgerecht und Fehlen von Unterhaltszahlungen;
- Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden für die Veranlagung der Rentner und der Unselbständigerwerbenden.

Diese Massnahmen stiessen bei den Steuerpflichtigen auf ein positives Echo. Überdies konnten sich die Gemeinden für die Veranlagungsarbeiten zusammenschliessen.

Der Departementsvorsteher erklärt, dass die Steuereinnahmen trotz der neun Teilrevisionen des Steuergesetzes seit dem Jahr 2000 angestiegen sind. Grund dafür sind die günstige Konjunktorentwicklung und die Zunahme der Anzahl Steuerpflichtiger. Angesichts der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Gewinn der SNB und den neuen Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Langzeitpflege, der Aufwertung der Bildung und der Verbesserung der Infrastrukturen ist jedoch Vorsicht geboten.

Ziel des Staatsrates ist es, die gute Finanzsituation des Kantons und der Gemeinden aufrecht zu erhalten. Der Staatsrat hat mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat auch der Meinung ist, dass die finanziellen Auswirkungen begrenzt werden müssen (Berücksichtigung der vorgeschlagenen Beträge). Diese Steuererleichterung wird grundsätzlich durch die Erhöhung der Einnahmen kompensiert. Die doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse wird so eingehalten.

Der Entwurf des Staatsrates hat die von den Gemeinden geäusserten Bedenken berücksichtigt und eine dreistufige Erhöhung der Pauschalabzüge für Krankenkassenprämien und -beiträge vorgeschlagen.

Mit dieser Revision will der Staatsrat die Steuerbelastung für die natürlichen Personen und die KMU senken. Er will die Kaufkraft der Steuerpflichtigen erhalten und die Steuerattraktivität unseres Kantons steigern.

Abschliessend lädt **Staatsrat Maurice Tornay** die Kommissionsmitglieder ein, auf diese neue Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung Beda Albrecht stellt die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen vor. Er händigt den Kommissionsmitgliedern einige Unterlagen aus.

Die Ziele der vorliegenden Revision sind:

- Senkung der Steuerbelastung des Mittelstands durch eine Erhöhung der Pauschalabzüge für Versicherungsprämien in drei Stufen (entspricht der Motion 1.703);
- Gewährung eines Abzugs von 3'000 Franken für Personen, die Betagte freiwillig betreuen, um den Verbleib zuhause zu fördern (entspricht dem Postulat 1.063);
- Anpassung des Steuergesetzes (StG) an die Änderungen der Bundesgesetzgebung (StHG), namentlich betreffend die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes und die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;
- Förderung der Weiterbildung durch die Gewährung von flexibleren Bedingungen für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten;
- Steuererleichterung für juristische Personen, vor allem für KMU, indem für einen Gewinn bis 150'000 Franken ein Satz von 3% zu Anwendung kommt, gegenüber den gegenwärtigen 100'000 Franken (entspricht der Motion 1.109);
- Anpassung des Steuergesetzes an die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die gesetzlichen Pfandrechte von Artikel 174 StG.

Der Vorsteher des Finanzdepartements präzisiert, dass die Erhöhung der Pauschalabzüge für Versicherungsprämien wirklich den Mittelstand betrifft, da nur die effektiv bezahlten Prämien abzugsberechtigt sein werden.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung erklärt, dass wir in Sachen Ausbildungskosten einer Massnahme vorgreifen konnten, die gegenwärtig auf Bundesebene zur Diskussion steht. Unter Berücksichtigung der betroffenen Fälle ist die Grenze von 12'000 Franken ausreichend und bildet einen klaren Vorteil.

Ein Kommissionsmitglied fragt, wie viele Unternehmen von der Erhöhung des Schwellenwerts von 100'000 auf 150'000 Franken betroffen sein werden.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung antwortet, dass im Wallis von insgesamt 12'000 Unternehmen 1'600 mehr als 100'000 Franken Gewinn erzielen. Diese Massnahme wird in erster Linie diesen 1'600 Unternehmen zugutekommen.

4. Eintreten

Da keine Wortmeldungen mehr gemacht werden, schreitet der **Kommissionspräsident** zur Eintretensabstimmung.

Eintreten wird einstimmig (mit 13 Stimmen) beschlossen.

5. Detailberatung

Der Kommissionspräsident bittet den Berichterstatter, die in der ersten Lesung angenommenen Änderungen des Steuergesetzes vorzulesen. Er weist darauf hin, dass der Parlamentsdienst redaktionelle Änderungen vorgeschlagen hat, die im Dokument grau hervorgehoben sind.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung weist darauf hin, dass der Parlamentsdienst in der deutschen Version des Textes einige Korrekturen an Textpassagen vorgeschlagen hat, die, obschon sie grammatikalisch korrekt sein mögen, vom Wortlaut des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) abweichen. Die Kommission ist einverstanden, sich in diesen Fällen an die Formulierungen des StHG zu halten.

Art. 13a

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 13b

Redaktionelle Änderung im französischen Text: angenommen.

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 13c

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 13d

Redaktionelle Änderung im französischen Text: abgelehnt, «**en Suisse**» ist korrekt.

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten. Die Kommission beschliesst einstimmig, im deutschen Text «im Kanton» zu streichen und analog zum französischen Text durch «in der Schweiz» zu ersetzen.

Art. 20 Bst. j:

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass Entschädigungen für freiwillig erbrachte Dienstleistungen nicht steuerfrei sind. Da Milizfeuerwehrleute Freiwilligenarbeit verrichten, fragt es, um welche Dienstleistungen es hier geht.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung erinnert daran, dass gemäss dem Gesetzestext nur der Sold im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehrleute steuerfrei ist. Der Gesetzestext enthält im Übrigen eine Liste dieser Aufgaben.

Ein Kommissionsmitglied stellt die Vermutung an, dass es sich um die Dienstleistungen handelt, die nicht auf Befehl hin ausgeführt werden.

Der Kommissionspräsident gibt als Beispiel für eine Dienstleistung, die möglicherweise nicht zu den Kernaufgaben gehört, die Verkehrsregelung bei einer Veranstaltung an.

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d

Redaktionelle Änderungen im französischen und im deutschen Text: angenommen.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und n

Ein Kommissionsmitglied macht einen für die Gemeinden vorteilhafteren Vorschlag. Es berichtet von den Bedenken, die mehrere Gemeindepräsidenten geäußert haben. Einige sind der Ansicht, dass die Steuersenkung zu gross sei. Auch merken sie an, dass die Gemeinden, wenn sie ihre Steuern senken möchten, dies im Allgemeinen tun können, ohne dass der Kanton eine entsprechende Massnahme ergreifen muss. Andere fordern klar, dass der Kanton den Gemeinden keine Steuersenkungen mehr auferlegt. Daher schlägt dieses Kommissionsmitglied vor, die Höhe der Abzüge auf 60% der vorgeschlagenen Höhe zu begrenzen, dafür aber auf eine stufenweise Einführung zu verzichten.

Vorschlag 1:

Art. 29 Abs. 1 Bst. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:*
- 4'320 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;*
 - 2'160 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;*
 - 1'090 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.*

Sind die Voraussetzungen für eine Teilung des Abzuges für Kinder im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 erfüllt, wird der Abzug pro Kind zwischen den beiden Eltern aufgeteilt.

Der Grosse Rat kann diese maximalen Abzüge bis zu 30% erhöhen.

Ein Kommissionsmitglied will wissen, ob die Prämien der Zusatzkrankenversicherungen (VVG) abzugsberechtigt seien.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung bejaht das.

Dasselbe Kommissionsmitglied will daraufhin wissen, ob die Prämien der Zusatzkrankenversicherungen (VVG) im Falle einer Prämienverbilligung bei der Grundversicherung abzugsberechtigt seien.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung bejaht das ebenfalls.

Der Vorsteher des Finanzdepartements Maurice Tornay erinnert daran, dass die vorgeschlagenen Beträge unter den höchsten Prämien liegen, um den Steuerpflichtigen einen Anreiz zu geben, billigere Kassen zu wählen.

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, in jedem Fall einen Abzug der jährlich bezahlten Prämie für die Grundversicherung bis zur Höhe der jährlichen Referenzprämie zuzulassen, damit die Leute motiviert werden, nicht bei den teuersten Kassen zu bleiben.

Vorschlag 2:

Artikel 29 Absatz 1 Bst. g wird wie folgt ergänzt:

Der Gesamtbetrag der für die Grundkrankenversicherung bezahlten Jahresprämie ist in jedem Fall bis zur Höhe der Referenzprämie abzugsberechtigt.

Der Kommissionspräsident erinnert daran, dass dieser von der UDC-Fraktion in der ersten Lesung gemachte Vorschlag abgelehnt worden sei.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass der Grosse Rat diese beiden Vorschläge schon ausführlich diskutiert hat und dass die Mehrheit sie abgelehnt hat.

Ein Kommissionsmitglied will wissen, weshalb es nicht wie bei der direkten Bundessteuer einen unterschiedlichen Abzug für Personen mit und Personen ohne 2. Säule gibt.

Gemäss dem **Chef der Kantonalen Steuerverwaltung** hat sich unser Kanton aus folgenden Gründen für dieses System entschieden: die Selbständigerwerbenden können bei einer 2. Säule einzahlen. Wenn sie das nicht machen, können sie grössere Beträge in die Säule 3a einzahlen. Mit der Einführung der obligatorischen 2. Säule seit 1985 haben die aktuellen Rentner höhere Renten. Damit ist eine unterschiedliche Behandlung angesichts der Erhöhung der Abzüge im kantonalen Durchschnitt nicht mehr gerechtfertigt.

Abschliessend sagt **der Vorsteher des Finanzdepartements**, dass er die Bedenken der Gemeinden versteht, da der Kanton sie völlig teilt. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass diese Bedenken hauptsächlich mit der Einhaltung der kommunalen Finanzplanung zu tun haben. Aus diesem Grund hat der Staatsrat eine zeitlich gestaffelte Erhöhung der Abzüge vorgeschlagen.

Er weist darauf hin, dass die Gemeinden in Sachen Steuern keinen Spielraum haben, da diese harmonisiert sind. Sie können jedoch den Koeffizienten ändern und beschliessen, die Auswirkungen der kalten Progression (Indexierung) nicht zu dämpfen.

Er beharrt auf der Tatsache, dass diese Massnahme eine der wenigen ist, durch welche der Mittelstand unterstützt werden kann, und dass die beiden Änderungsvorschläge anlässlich der ersten Lesung vom Plenum klar abgelehnt worden seien.

Der Kommissionspräsident unterbreitet die beiden Vorschläge zur Abstimmung:

- Der obige Vorschlag 1 wird mit 9 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.
- Der obige Vorschlag 2 wird mit 12 gegen 1 Stimme(n) **abgelehnt**.

Art. 31 Abs. 1 Bst. i

Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass die UDC-Fraktion einen Vorschlag gemacht hatte, damit dieser Abzug auch Personen gewährt wird, die eine behinderte Person betreuen.

Gemäss **dem Vorsteher des Finanzdepartements** will diese Massnahme den Verbleib von betagten Personen zuhause fördern. Sie ist eine Antwort auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung und den diesbezüglichen Mobilitätsproblemen. Für behinderte Personen müssen im Rahmen des Invalidengesetzes und der entsprechenden Gesetzgebungen andere Lösungen ins Auge gefasst werden.

Die Kommission nimmt die vom Parlamentsdienst im deutschen Text vorgeschlagene redaktionelle Änderung einstimmig an.

Art. 89

Ein Kommissionsmitglied will wissen, ob eine stufenweise Erhebung geprüft wurde. Es ist der Ansicht, dass die betroffenen 1'600 Unternehmen doch eine recht kleine Zahl bilden, umso mehr, da wir uns einer schwierigen Zeit nähern.

Der Vorsteher des Finanzdepartements erinnert daran, dass es im Wallis 11'455 juristische Personen gibt. Von diesen 11'455 Unternehmen erzielen rund 1'000 einen Gewinn von über 200'000 Franken pro Jahr und 637 einen Gewinn zwischen 100'000 und 200'000 Franken. Folglich liegen über 10'000 Unternehmen unterhalb der Schwelle von 150'000 Franken Gewinn.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung weist darauf hin, dass mehrere Varianten geprüft wurden, einschliesslich jener einer stufenweisen Erhebung; die finanziellen Auswirkungen waren aber zu gross. Wenn man den Steuersatz für bis zu 200'000 Franken auf 3% und darüber hinaus auf 9,5% festlegt, führt die Massnahme zu Steuereinbussen von 4,8 Millionen Franken für den Kanton und ebenso viel für die Gemeinden, d.h. 2 Millionen mehr als mit dem Vorschlag des Staatsrates.

Art. 108 Abs. 3

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 108a Abs. 1 Bst. d

Redaktionelle Änderungen im französischen und im deutschen Text: angenommen.

Art. 108j

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den Wortlaut des StHG zu halten.

Art. 174

Ein Kommissionsmitglied will wissen, weshalb es zwei Fristen gibt.

Der Adjunkt des Dienstchefs, Nicolas Fournier, weist darauf hin, dass es zwei Fristen gibt, um den Erwerber besser zu schützen. Diese Fristen entsprechen den in Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fristen.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die Fristen recht kurz sind und bittet die Kantonale Steuerverwaltung, die Gemeinden über diese Änderungen zu informieren.

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, im deutschen Text den vollständigen Namen des Gesetzes einzufügen, der «Schweizerisches Zivilgesetzbuch» lautet.

Redaktionelle Änderungen im französischen und im deutschen Text: angenommen, Streichen von «ou/oder».

Art. 218 Abs. 2

II

Redaktionelle Änderungen im französischen und im deutschen Text: angenommen.

Der Vorsteher des Finanzdepartements macht die Kommissionsmitglieder darauf aufmerksam, dass die Zuständigkeit zur Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens eines Gesetzes grundsätzlich beim Staatsrat liegt, was hier nicht der Fall ist, auch wenn der Staatsrat ebenfalls wünscht, dass das Gesetz 2013 in Kraft tritt.

Der Chef der Kantonalen Steuerverwaltung präzisiert noch, dass anlässlich von früheren Revisionen des Steuergesetzes immer das Änderungsgesetz den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt hat.

6. Schlussabstimmung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Steuergesetzes wird einstimmig angenommen (13 Ja).

7. Detailberatung über das Ausführungsgesetz zum DBG

Art. 3

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Die Kommission stimmt ab und beschliesst, sich an den ursprünglichen Wortlaut zu halten, damit der Artikel mit dem Text des kantonalen Steuergesetzes übereinstimmt.

II

Redaktionelle Änderungen im französischen und im deutschen Texte: angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum DBG wird einstimmig angenommen (13 Ja).

8. Schlussbemerkungen

Der Vorsteher des Finanzdepartements dankt dem Kommissionspräsidenten und seinem Berichterstatter sowie allen Kommissionsmitgliedern für die geleistete Arbeit.

Er weist darauf hin, dass die durch diese Änderung eingeführte Steuersenkung eher bescheiden ist und dass sie hauptsächlich auf den Mittelstand ausgerichtet ist. Die Geste zugunsten der Unternehmen sendet eine positive Botschaft an die Wirtschaftskreise und zeugt von unserem Vertrauen in die Zukunft. Abschliessend dankt er den Kommissionsmitgliedern, dass sie diesen Gesetzesentwurf zur Änderung des Steuergesetzes angenommen haben und wünscht allen einen schönen Sommer.

Der Kommissionspräsident dankt dem Departementsvorsteher, dem Dienstchef, seinem Adjunkten und den Juristen sowie allen Kommissionsmitgliedern.

Der Präsident
Beat Rieder

Der Berichterstatter
Pascal Luisier